

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil in dem Rechtsstreit

Az.: 4 RA 6/94

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 5. März 1996 durch den Richter Dr. Meyer als Vorsitzenden, die Richterin Tüttenberg und den Richter Dr. Berchtold sowie die ehrenamtlichen Richter Bartsch und Günther für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 15. Oktober 1993 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Kreisgerichts Suhl vom 22. Februar 1993 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Altersversorgung des Klägers für den Zeitraum ab 1. Juli 1990.

Der am 19. Juni 1927 geborene Kläger absolvierte zunächst eine Zimmermannslehre. Anschließend war er als Bauleiter, technischer Leiter und technischer Direktor sowie seit dem 1. Januar 1967 beim VEB Wohnungsbaukombinat S., Sitz M., als Leiter der Erzeugnisgruppenarbeit, seit 1. Januar 1971 als Abteilungsleiter für Wissenschaft und Technik und zuletzt seit 1. Januar 1979 als Auftragsleiter tätig. Parallel zu seiner Mitgliedschaft in der allgemeinen Sozialpflichtversicherung der früheren DDR war ihm durch "Versicherungsschein" vom 22. Juli 1964 ab 1. Juni 1964 auf der Grundlage der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (ZAVO-technInt) vom 17. August 1950 (GBI DDR I Nr 93 S 844) ua eine monatliche Rente in Höhe von 60 % des durchschnittlichen Bruttogehalts im letzten Jahr vor Eintritt des Versicherungsfalls ab dem 65. Lebensjahr bzw beim Eintritt vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit zugesagt. Zum 1. Januar 1972 trat der Kläger außerdem in die Freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR) ein.

Ab September 1985 bezog der Kläger eine Invalidenrente aus der Sozialpflichtversicherung in Höhe von zunächst 282,00 M sowie eine Zusatzrente in Höhe von 872,00 M (= 60 % des in der Zeit vom 1. September 1984 bis 31. August 1985 erzielten durchschnittlichen Monatsbruttogehalts von 1.452,60 M).

Der gemeinsame Träger der Sozialversicherung bestimmte mit dem - undatierten und nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen - Bescheid nach der Ersten Rentenanpassungsverordnung (1. RAV) vom 14. Dezember 1990 (BGBl I S 2867) den Gesamtzahlbetrag für die Zeit ab dem 1. Januar 1991 auf 1.236,00 DM. Dabei wurde die Zusatzversorgungsleistung nur noch insoweit gezahlt, als sie die Erhöhungsbeträge aus der Neufestsetzung (140,00 DM), Angleichung (141,00 DM) und Anpassung (97,00 DM) überstieg. Der Kläger erhob daraufhin mit Schreiben vom 15. April 1991 Widerspruch, dessen Eingang ihm von



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Überleitungsanstalt Sozialversicherung unter dem 25. April 1991 bestätigt wurde.

Im Laufe dieses Verfahrens erfolgte eine weitere Erhöhung der Altersrente zum 1. Juli 1991 um 112,00 DM auf nunmehr 854,00 DM (Mitteilung der Überleitungsanstalt Sozialversicherung gemäß der Zweiten Rentenanpassungsverordnung <2. RAV> vom 19. Juni 1991 <BGBl I S 1300>). Der Gesamtauszahlungsbetrag stieg damit auf 1.348,00 DM.

Mit dem weiteren Bescheid vom 29. November 1991 "über die Umwertung und Anpassung der Rente aufgrund des ab 1. Januar 1992 geltenden neuen Rentenrechts" gewährte schließlich die Beklagte die bisher gezahlte Versichertenrente als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in Höhe von monatlich 1.440,20 DM. Nach Abzug des Beitragsanteils zur Krankenversicherung in Höhe von 92,17 DM ergab sich nunmehr ein monatlicher Zahlungsbetrag von 1.348,03 DM. Die Rentenberechnung erfolgte im maschinellen Verfahren nach § 307b Abs 5 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Erneut legte der Kläger am 16. Januar 1992 auch hiergegen Widerspruch ein und wies am 11. Mai 1992 darauf hin, daß er auf seine Einsprüche bisher ohne Antwort geblieben sei. Die Beklagte nahm dies zum Anlaß, mit Schreiben vom 29. Juni 1992 nochmals die Berechnungsmodalitäten für die Zeit ab dem 1. Januar 1992 sowie die Voraussetzungen einer späteren individuellen Neuberechnung zu erläutern. Den Zahlungsbetrag für die Zeit ab dem 1. Juli 1992 setzte sie anschließend mit Anpassungsmitteilung vom 1. Juni 1992 auf 1.348,75 DM fest; die Änderung des Zahlungsbetrags findet dabei ihre Erklärung in einer minimalen Herabsetzung des Beitrags zur Krankenversicherung.

Am 17. Juli 1992 hat der Kläger gegen die Mitteilungen nach den beiden RAVen, den Bescheid vom 29. November 1991 sowie die Anpassungsmitteilung vom 1. Juni 1992 Klage zum Kreisgericht Suhl - Kammer für Sozialrecht - erhoben.

Daraufhin hat die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11. Dezember 1992 ihren Bescheid vom 29. November 1991 bestätigt.

Das Kreisgericht Suhl hat mit Urteil vom 22. Februar 1993 die Klage abgewiesen. Soweit der Kläger eine Neuberechnung seiner Rente ab dem 1. Juli 1990 begehrt, sei sein Antrag mangels einer Verwaltungsentscheidung zum endgültigen Rentenanspruch, die nur aufgrund einer geklärten Versicherungsbiografie ergehen



könne, unzulässig. Im Rahmen des Umwertungsbescheides zum 1. Januar 1992 sei die Beklagte zutreffend davon ausgegangen, daß der Kläger neben der Rente aus der Sozialpflichtversicherung eine solche aus dem Altersversorgungssystem der technischen Intelligenz bezogen habe. Dies ergebe sich bereits daraus, daß ein eventueller Anspruch aus der FZR gemäß § 5 Abs 3 der Verordnung über die Gewährung und Berechnung der Renten der Sozialpflichtversicherung (Renten-VO) vom 23. November 1979 (GBI DDR I Nr 43 S 401) lediglich zu einer um 85,00 M erhöhten Sozialversicherungsrente geführt hätte.

Gegen dieses ihm am 15. Juni 1993 zugestellte Urteil hat der Kläger am 6. Juli 1993 Berufung eingelegt. Zur Begründung des Rechtsmittels hat er im wesentlichen ausgeführt, durch die fehlende Einbeziehung seiner FZR-Beiträge ergebe sich eine Benachteiligung gegenüber Rentnern mit etwa gleichem Verdienst und gleicher Lebensarbeitszeit. Der hieraus abgeleitete Rentenanspruch habe im übrigen eigentumsrechtlichen Charakter, so daß er in der Nichtanerkennung einen Verstoß gegen Art 14 des Grundgesetzes (GG) sehe. Er beantrage daher, nunmehr seinen Anspruch auf Zusatzrente aus der FZR auf der Grundlage von § 28 FZR-Verordnung (FZR-VO) vom 17. November 1977 (GBI DDR I Nr 35 S 395) anzuerkennen und die bisher nicht vorgenommenen Rentenerhöhungen nachzuholen.

Das Thüringer Landessozialgericht (LSG) hat daraufhin mit Urteil vom 15. Oktober 1993 das Urteil des Kreisgerichts aufgehoben und die Beklagte unter Aufhebung der Mitteilungen über die 1. und 2. RAV und des Bescheides vom 29. November 1991 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 1992 verurteilt, dem Kläger ab 1. Juli 1990 eine Gesamtleistung entsprechend den Entscheidungsgründen zu zahlen. Im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen: In den Mitteilungen nach den beiden RAVen seien jeweils Verwaltungsakte zu sehen. Das mit dem Widerspruch vom 15. April 1991 in Gang gesetzte Verfahren habe seinen Abschluß mit dem Erlaß des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 1992 gefunden. Insofern sei unerheblich, daß in diesen Bescheiden nicht auf den Widerspruch gegen die 1. und 2. RAV eingegangen wurde. Das Prozeßerfordernis eines abgeschlossenen Verfahrens sei nämlich auch dann erfüllt, wenn nur unvollständig über den Widerspruch, der im Zweifel alle Verfügungssätze ergreife, entschieden worden sei (Hinweis auf BSG SozR § 78 SGG Nr 10). Sachlich habe der Kläger ab dem 1. Juli 1990 Anspruch auf eine ungekürzte Leistung nach den §§ 1, 2 des Gesetzes zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettorentenniveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen Rege-



lungen (Rentenangleichungsgesetz <RAnGlG> im folgenden: RAG) vom 28. Juni 1990 (GBl DDR I Nr 38 S 495), §§ 1, 2 der 1. RAV, § 4 der 2. RAV und § 307b Abs 3 Satz 2 SGB VI. Gemäß § 2 Abs 1 RAG sei neben der Invalidenrente aus der Sozialpflichtversicherung auch die Zusatzrente des Klägers zum 1. Juli 1990 zu erhöhen gewesen. Hierbei habe es sich allein noch um einen Anspruch aus der FZR gehandelt. Demgegenüber zeige bereits der Wortlaut des § 28 Abs 1 FZR-VO ("anstelle der Altersversorgung der Intelligenz <AVI>") auf, daß die Mitgliedschaft bei der AVI untergegangen sei. Dies entspreche auch Sinn und Zweck der Vorschrift; bei Einführung der FZR habe der DDR-Gesetzgeber nämlich beabsichtigt, das Beitragsaufkommen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) als Träger der Sozialversicherung zu verbessern und die gesamte Zusatzversorgung künftig in die FZR zu überführen. Die Richtigkeit der vorgenommenen Zuordnung zum Bereich der Zusatzrenten ergebe sich daneben auch aus dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur FZR im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles (§ 28 Abs 3 FZR-VO), der Zahlungszuständigkeit des FDGB und dem Umstand, daß Zusatzrenten in § 2 Abs 2 RAG ausdrücklich nicht von der Dynamisierung ausgenommen wurden. Folglich seien für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990 beide Renten gemäß dem sich bei dem Zugangsjahr 1985 und 49 Arbeitsjahren aus der Anlage zu § 2 RAG ergebenden Steigerungssatz um den Faktor 27,93 zu erhöhen. Eine weitere Erhöhung um jeweils 15 % ergebe sich zum 1. Januar 1991 aus § 19 RAG iVm Einigungsvertrag (EV) Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr 8b iVm §§ 1, 2 der 1. RAV sowie zum 1. Juli 1991 gemäß § 4 der 2. RAV. Der so berechnete Betrag sei besitzgeschützt - und ohne weitere Dynamisierungen - über den 31. Dezember 1991 hinaus zu zahlen. Gemäß dem ab 1. Januar 1992 anzuwendenden § 2 Abs 3 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl I S 1106) seien nämlich Ansprüche als in einem Versorgungssystem erworben anzusehen, wenn ein Anspruch auf Zusatzrente auf Zeiten aus einem Versorgungssystem beruhe oder Zeiten aus einem Versorgungssystem rentensteigernd berücksichtigt worden seien. Hiervon sei angesichts der Höhe des Anspruchs des Klägers (872,00 M) im Vergleich zu dem sich aus der FZR ergebenden Anspruch von 85,00 M ohne weiteres auszugehen. Ab Januar 1992 habe demgemäß die Rentenberechnung nach § 307b Abs 1 SGB VI zu erfolgen. Dieses Vorgehen begegne auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.



Gegen dieses Urteil hat die Beklagte am 24. Januar 1994 die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Der Rechtsstreit werde um die Frage geführt, ob Zusatzrenten, die nach § 28 FZR-VO in Höhe der zusätzlichen AVI gezahlt werden, bis zum 31. Dezember 1991 wie Renten aus der Sozialversicherung zu behandeln, dh entsprechend anzugleichen und anzupassen seien. Das angefochtene Urteil verkenne, daß der Gesamtbetrag aus Altersrente und Zusatzversorgung ab 1. Juli 1990 gemäß § 23 Abs 1 RAG in unveränderter Höhe weiterzuzahlen sei. Die Leistung, die der Kläger aufgrund der Versorgungszusage und seines Beitritts zur FZR erhalte, stelle nämlich eine "zusätzliche Versorgung" im Sinne der genannten Vorschrift und keine "Zusatzrente" iS der §§ 1 und 2 RAG dar. Für die Anpassung der Rente seien § 6 der 1. RAV und § 8 der 2. RAV anzuwenden gewesen. Wegen § 6 Abs 3 der 1. RAV habe die Zusatzinvalidenrente ab 1. Januar 1991 um die entstehenden Erhöhungsbeträge auf 494,00 DM vermindert werden müssen. Die abweichende Auffassung des LSG beruhe auf einer unzutreffenden Interpretation von § 28 FZR-VO. Die dort behandelten Zusatzrenten seien weder von der Höhe noch der Dauer einer vorhergehenden Beitragszahlung abhängig und demgemäß - basierend allein auf dem zuletzt erzielten Arbeitsentgelt - materiell als Zusatzversorgung aus der AVI zu qualifizieren. Dieses materielle Kriterium sei der einzige Aspekt, auf den es aus der Sicht des DDR-Gesetzgebers angekommen sei. Dessen Betrachtungsweise sei schließlich auch vom Bundesgesetzgeber mit § 2 Abs 2 AAÜG übernommen worden. Die dortige Klarstellung beweiße im übrigen entgegen der Argumentation des LSG keineswegs, daß vor dem 1. Januar 1992 die Zusatzrente des Klägers nicht als AVI-Leistung zu werten gewesen wäre; im Gegenteil zeige die Kodifizierung, daß der Gesetzgeber schlicht eine bestehende Rechtslage habe fortsetzen wollen.

Mit dem während des Revisionsverfahrens ergangenen weiteren Bescheid vom 30. Oktober 1995 hat die Beklagte die Rente für die Zeit ab dem 1. Juli 1990 "unter Berücksichtigung der Vorschriften des SGB VI" neu festgestellt und für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. November 1995 eine Nachzahlung von 23.282,40 DM errechnet.

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Berufung gegen das Urteil des Kreisgerichts Suhl vom 22. Februar 1993 zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Der Kläger hat im Revisionsverfahren keinen Antrag gestellt.

II

Die zulässige Revision der Beklagten erweist sich auch in vollem Umfang als begründet.

Gegenstand des Rechtsstreits ist ein mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs 1 Satz 1 Regelung 2, Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) zulässig geltend gemachter Anspruch auf höhere Gesamtversorgung für die Zeit ab dem 1. Juli 1990. Revisionsgerichtlicher Überprüfung unterliegen damit die Bescheide nach der 1. und 2. RAV, der Bescheid vom 29. November 1991 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 1992 und die Anpassungsmitteilung zum 1. Juli 1992. Die genannten Ausgangsentscheidungen waren dabei zunächst insgesamt Gegenstand des mit Schreiben vom 15. April 1991 eingeleiteten Widerspruchsverfahrens. Dieses hat - worauf bereits das LSG zutreffend hingewiesen hat - seinen Abschluß auch bezüglich der dort nicht ausdrücklich erwähnten Bescheide mit dem Erlaß des Widerspruchsbescheides gefunden (vgl Meyer-Ladewig, Komm zum SGG, 5. Aufl, RdNr 2 zu § 78 SGG mwN). Gleichzeitig war damit auch der bis dahin bestehende Mangel des fehlenden Vorverfahrens geheilt; der Senat hat im übrigen bereits entschieden (Urteile vom 14. Juni 1995, 4 RA 28/94 und vom 25. Januar 1994 in SozR 3-1300 § 44 Nr 8), daß im Hinblick auf die in den Jahren 1990 und 1991 für die Bürger des Beitrittsgebiets und die Beklagte besonders schwierige Umbruchsituation das Fehlen eines an sich vorgeschriebenen Widerspruchsverfahrens ohnehin ausnahmsweise unerheblich wäre. Hingegen ist nicht zu prüfen, ob der während des Revisionsverfahrens ergangene weitere Bescheid rechtmäßig ist; er gilt gemäß § 171 Abs 2 Satz 1 SGG als mit der Klage beim Sozialgericht angefochten.

Der Kläger hat jedoch entgegen der Auffassung des LSG auf der Grundlage des allein maßgeblichen Bundesrechts (§ 162 SGG) im streitigen Zeitraum keinen Anspruch auf eine höhere als die ihm durch die angefochtenen Bescheide bereits zuerkannte Altersversorgung. Insbesondere ergibt sich weder nach jenen Vorschriften der ehemaligen DDR, die nach dem EV übergangsrechtlich anzuwenden waren, noch nach dem EV selbst, noch nach den Bestimmungen des AAÜG oder



denjenigen des SGB VI, daß die Zusatzrente des Klägers bundesrechtlich als Leistung aus der FZR zu qualifizieren und demgemäß die für Zusatzversorgungsbe-rechtigte maßgeblichen Bestimmungen (§ 23 RAG, § 6 der 1. RAV, § 8 der 2. RAV, § 307b SGB VI) zu Unrecht angewandt worden wären. Hiervon ausgehend hat die Beklagte die vom FDGB bindend und nach Art 19 EV weiterhin wirk-sam festgestellte Höhe des Anspruchs auf Gesamtversorgung - was zwischen den Beteiligten zu Recht nicht im Streit steht - auch inhaltlich zutreffend fortgeschrie-ben und angepaßt.

I. Die von der Beklagten angewandten Vorschriften sind nicht zu beanstanden:

Dies hat der Senat bereits entschieden. Er hält an den Grundsätzen seiner Recht-sprechung fest, die er in der Grundentscheidung vom 27. Januar 1993 (BSGE 72, 50 ff = SozR 3-8570 § 10 Nr 1; dazu BVerfG, Beschluß der 2. Kammer des 1. Senats vom 7. Juli 1993, 1 BvR 620/93: "Zahlbetragsbegrenzung auf 2.010,00 DM") zusammengefaßt sowie in einer Vielzahl von Urteilen und Be-schlüssen zu verschiedenen Bereichen des Rentenüberleitungsrechts näher entfaltet hat; vor allem: Urteil vom 30. September 1993, 4 RA 1/93: "Übergangszeit vom 3. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1991"; Urteil vom 25. Januar 1994, SozR 3-1300 § 44 Nr 8: "Keine Einstandspflicht für DDR-Rentenansprüche vor dem 1. Juli 1990"; Beschluß vom 30. März 1994, SGB 1995, 37 ff: "Zahlbe-tragsbegrenzung MfS"; Urteil vom 30. März 1994, 4 RA 62/93, AuA 1994, 224, 256: "Systementscheidung und Rechtmäßigkeit der Ersten und Zweiten Renten-anpassungsverordnung"; Urteil vom 10. Mai 1994, BSGE 74, 184 ff = SozR 3-8570 § 11 Nr 1: "Dienstbeschädigungsteilrente I"; Beschluß vom 24. August 1994, SozR 3-8570 § 17 Nr 1: "Berufsbezogene Zuwendung an Balletttänzer"; Urteil vom 31. August 1994, SozR 3-8570 § 11 Nr 2: "Kürzung der Übergangs-rente"; Urteil vom 31. August 1994, SozR 3-8570 § 12 Nr 1: "Krankenversiche-rung von Sonderversorgungsrentnern"; Urteil vom 31. August 1994, 4 RA 56/93: "Fortsetzung zu Dienstbeschädigungsteilrente I"; Urteil vom 29. Septem-ber 1994, SozR 3-8570 § 11 Nr 3: "Dienstbeschädigungsteilrente II"; Urteil vom 15. Dezember 1994, 4 RA 67/93, SozR 3-8560 § 26 Nr 2: "Unanwendbarkeit von § 26 Abs 1 Rentenangleichungsgesetz"; Urteil vom 14. Juni 1995, 4 RA 41/94, zur Veröffentlichung vorgesehen: "Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit der Ersten und Zweiten Rentenanpassungsverordnung"; Vorlagebeschlüsse vom 14. Juni 1995, 4 RA 98/94 (§ 6 Abs 2 AAÜG) und 4 RA 54/94 (§ 7 AAÜG); im übrigen auch Urteil vom 14. September 1995, 4 RA 90/94, zur Veröffentlichung



vorgesehen: "Anzuwendendes Übergangsrecht bei der Überführung von Ansprüchen eines 'FZR-Versicherten' mit Zusage aus einem Zusatzversorgungssystem".

Danach ist von folgendem auszugehen:

a) Bundesrecht gilt für Ansprüche, die für die Zeit ab 1. Juli 1990 geltend gemacht werden. Nach dem EV, der durch das Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBl II S 885) in innerstaatliches Recht transformiert und damit einfaches Bundesgesetz geworden ist, findet Bundesrecht seit dem 3. Oktober 1990 auch für die Zeit ab 1. Juli 1990 mit den Maßgaben des EV rückwirkend Anwendung. Das Recht der früheren DDR gilt nur weiter, soweit es im EV angeordnet worden ist, und zwar nachrangig, lückenfüllend und übergangsrechtlich kraft bundesrechtlichen Anwendungsbefehls und in dessen Grenzen.

b) § 23 Abs 1 RAG, der am 1. Juli 1990 in Kraft getreten und aufgrund des Art 20 des Staatsvertrages beschlossen worden ist, hat zwar nach EV Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr 8 grundsätzlich bis 31. Dezember 1991 mit den Maßgaben des EV als sekundäres Bundesrecht weitergegolten. Er gibt jedoch keinen Anspruch auf eine Dynamisierung der Zusatzversorgungsrenten. Danach waren Renten aus der Sozialpflichtversicherung und Renten aus Zusatzversorgungssystemen lediglich nominell in unveränderter Höhe, umgestellt im Verhältnis 1:1 von Mark auf DM, weiterzuzahlen.

c) Die in § 24 Abs 5 RAG vorgesehene schonende Überführung in Form einer Abschmelzung der Zusatzversorgungsrente bei Erhöhung des Gesamtzahlbetrags gelangte nach Inkrafttreten des EV - im Gegensatz zu § 23 RAG - als "Bundesrecht" nicht mehr zur Anwendung.

d) Die aufgrund von EV Nr 9 Buchst f zum 1. Januar und zum 1. Juli 1991 ergangenen Rechtsverordnungen, die 1. und 2. RAV, entsprechen der Rechtslage. Verfahrensrechtlich konnten die Bescheide des FDGB, die gemäß Art 19 EV auch über den 3. Oktober 1990 bindend waren, wegen Änderung der rechtlichen Verhältnisse gemäß § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) im Hinblick auf die RAV geändert (Art 19 Satz 3 EV) und im Hinblick auf das Angleichungsziel des EV, Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen in eine SGB VI-Rente einmünden zu lassen, um ein einheitliches Rentenversicherungs-



recht in ganz Deutschland herzustellen, in einem einzigen Bescheid zusammengefaßt werden.

Die Ermächtigungsnorm der beiden RAVen, EV Nr 9 Buchst f, und die darauf beruhenden RAVen entsprechen in formeller und materieller Hinsicht geltendem Recht. Die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen RAVen und auch die Ermächtigungsnorm genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art 80 Abs 1 GG.

Das Überführungsprogramm des EV Nr 9, das Grundlage für die Auslegung der Ermächtigungsnorm EV Nr 9 Buchst f ist und deren Inhalt bestimmt, steht im Einklang mit dem GG.

e) § 307b Abs 5 SGB VI ermächtigte die Beklagte, für Rentenbezugszeiten ab 1. Januar 1992 die für die Höhe der überführten Rente maßgeblichen Entgeltpunkte in einem "maschinellen Verfahren" zu ermitteln. Sie konnte, solange die für die Rentenberechnung in jedem Einzelfall erforderlichen Daten aus dem gesamten Versicherungsverlauf noch nicht ermittelt werden konnten, die Rentenhöhe vorab aufgrund abstrakter, gesetzlich vorgegebener Werte verbindlich feststellen. Der Anspruch des Versicherten auf eine seinen individuellen Verhältnissen entsprechende Festsetzung der Höhe seines Rentenanspruchs blieb dadurch dem Grunde nach unberührt, wurde aber zunächst hintangehalten (vgl § 307c SGB VI). Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken dagegen bestehen nicht. Denn das maschinelle Verfahren sollte gerade für eine Übergangszeit ermöglichen, daß bis zur individuellen Rentenberechnung einerseits Überzahlungen vermieden werden, andererseits aber dem Betroffenen ein monatlicher Rentenanspruch wenigstens auf der Grundlage eines Entgeltpunktes gewährt werden kann.

II.1. Das Begehren des Klägers könnte nach alledem nur Erfolg haben, wenn er keine "Rente mit Zusatzversorgung" iS von § 6 der 1. RAV und § 8 der 2. RAV bzw keinen Anspruch auf eine nach dem AAÜG überführte Rente iS von § 307b Abs 1 SGB VI gehabt hätte. Der Kläger ist der Ansicht, dies sei deswegen der Fall gewesen, weil die ihm aus der AVI im Jahre 1964 zugesagte und seit 1985 gewährte Rente nach § 28 FZR-VO in Wirklichkeit als Zusatzrente aus der FZR-Versicherung in Höhe der zugesicherten AVI und an deren Stelle gezahlt worden wäre, er mithin eine Rente aus der FZR-Versicherung erhalten habe. Träfe dies zu, hätte die Beklagte die übergangsrechtlichen Bestimmungen für Zusatzversorgungsberechtigte (§ 23 RAG, § 6 der 1. RAV, § 8 der 2. RAV, § 307b SGB VI) zu Unrecht angewandt. Dies ist jedoch nicht der Fall.



2. Der dem Kläger zuerkannte Anspruch auf Zusatzrente in Höhe der zugesicherten Altersrente der AVI ist nach Bundesrecht ein Recht aus der Zusatzversorgung; er geht auf eine Rente, die nach § 4 Abs 1 Nr 1 bzw Nr 2 AAÜG in die Rentenversicherung überführt ist. Es kommt nämlich entscheidend darauf an, wie das Bundesrecht Ansprüche auf diese Leistungen rechtlich qualifiziert. Nach Bundesrecht ist aber die sog FZR-AVI-Rente als Zusatzversorgungsrente einzuordnen.

a) EV Nr 9 enthält als originäres Bundesrecht eine spezielle und grundsätzlich abschließende Regelung für die Überführung von Ansprüchen ua wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Alters, die nach Maßgabe eines ua Zusatzversorgungssystems "erworben" worden sind (EV Nr 9 Buchst b Satz 1). Das bundesrechtliche Übergangsrecht unterscheidet bei der Überführung von Bestandsrenten danach, ob der Gesamtanspruch ua auf Altersversorgung bzw auf Versorgung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sich nach Grund und Höhe ausschließlich aus individuellen Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung und zur FZR-Versicherung ergab; dann sind die für die überwältigende Mehrzahl der Bestandsrentner gültigen Überführungsregeln anzuwenden. Beruht der Gesamtanspruch des Bestandsrentners jedoch auch nur zum Teil auf einem Rentenanspruch, der durch eine Erwerbstätigkeit erworben wurde, derentwegen eine Zusatzversorgung (oder Sonderversorgung) zugesagt worden ist, findet für die Überführung der Rente in das SGB VI - übergangsrechtlich - das Sonderrecht von EV Nr 9 iVm den Vorschriften des AAÜG und § 307b Abs 5 (oder Abs 6) SGB VI Anwendung.

Das Bundesrecht trennt also zwischen "echten" Sozialversicherungsansprüchen und -anwartschaften (Sozialpflicht- und FZR-Versicherung) einerseits und Ansprüchen und Anwartschaften kraft Zusage einer Zusatz- oder Sonderversorgung andererseits. Der Sachgrund hierfür besteht wesentlich in folgendem:

Nur bei Ansprüchen der ersten Gruppe kann annähernd von der das Rentenversicherungssystem des SGB VI kennzeichnenden konkreten Entgelt- und Beitragsbezogenheit der Renten ausgegangen werden. Ferner war aufgrund der Entgeltverhältnisse und der Beitragshöhe in der früheren DDR absehbar, daß insoweit das Niveau der SGB VI-Renten nicht überschritten und damit die Gleichheit gegenüber dem westdeutschen Versicherten nicht verletzt werden würde. Außerdem war hier mit der Dynamisierung dieser einzelnen Renten die Gefahr einer gleichheitswidrigen Überzahlung gegenüber den anderen Rentnern im Beitrittsgebiet in aller Regel



nicht verbunden. Schließlich waren (nur) insoweit verwaltungstechnisch für das SGB VI brauchbare Versicherungsunterlagen vorhanden.

Demgegenüber war die Ausgangslage bei den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen sehr unübersichtlich: Rechtsgrundlagen waren häufig nicht veröffentlicht, Leistungsvoraussetzungen ungeklärt, individuelle Beitragsleistungen nur teilweise und in unterschiedlicher Höhe erforderlich. Das Leistungsniveau lag zumeist, wenn auch in den verschiedenen Systemen in unterschiedlicher Höhe, über dem der Sozialpflichtversicherung und der FZR-Versicherung. Rentenversicherungsrechtlich verwertbare Unterlagen über Versicherungsverläufe der Begünstigten waren zumeist nicht vorhanden. Schließlich waren wegen der augenfälligen, wenn auch in sich unterschiedlich begründeten Systemnützlichkeit der von Versorgungssystemen erfaßten Tätigkeiten Anhaltspunkte dafür gegeben, daß die der Berechnung der Zusatzrenten zugrundeliegenden Arbeitsentgelte möglicherweise aus politischen Gründen gegenüber den sonstigen Erwerbstätigen in der früheren DDR überhöht oder sogar Unrechtsentgelte waren.

Vor diesem Hintergrund ist für Ansprüche, die aufgrund von Zusagen einer (Sonder- oder) Zusatzversorgung "erworben" worden sind, das besondere Überführungsprogramm in EV Nr 9 angeordnet worden, nach dem zunächst die bisherigen leistungsrechtlichen Regelungen (soweit zu sekundärem Bundesrecht geworden) bis zur Überführung der überführbaren Ansprüche in die Rentenversicherung des SGB VI weiterhin anzuwenden sind.

b) Im Rahmen von EV Nr 9 Buchst b Satz 2 ist § 28 FZR-VO sekundär bundesrechtlich als eine Bestandsschutznorm für solche Zusatzrenten zu verstehen, die aufgrund der Zusage einer Versorgung iS von EV Nr 9, nämlich der AVI, "erworben" worden sind; keinesfalls qualifiziert er bundesrechtlich die von ihm geschützten Renten als solche aus der FZR-Versicherung: Hierfür spricht schon, daß die nach § 28 FZR-VO garantierte Höhe der Zusatzrente sich aus den Beiträgen zur FZR-Versicherung nicht, nämlich nur unter Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 GG) herleiten läßt; denn es ist kein Sachgrund ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, daß zwei Arbeitnehmer, die gleichhohes Arbeitsentgelt mit gleichhohen individuellen Beiträgen versichert haben, hieraus unterschiedlich hohe Rentenansprüche erwerben. Darüber hinaus muß der Berechtigte nach § 28 Abs 1 Satz 2 FZR-VO auch im Leistungsfall weiterhin die Voraussetzungen der Versorgungszusage erfüllen. Außerdem wird er gemäß § 28 Abs 2 FZR-VO bei



der Berechnung der Rente aus der Sozialpflichtversicherung den Empfängern einer zusätzlichen Versorgung der Intelligenz gleichgestellt. Genau dies ist auch in § 6 der 1. RAV und § 8 der 2. RAV sowie in § 307b SGB VI geschehen.

Demgegenüber kommt der früheren Entscheidungs- und Zahlungszuständigkeit des FDGB (§ 31 FZR-VO) keine (sekundär bundesrechtliche) Bedeutung zu. Denn in der früheren DDR war den Zusatzversorgungsberechtigten geradezu nahegelegt worden, sich vorbildlich dadurch zu verhalten, daß man auch in die FZR-Versicherung eintrat; umgekehrt war es vorteilhaft, wenn ein FZR-Versicherter es außerdem erreichte, die ihm wesentlich günstigere Zusage einer Zusatzversorgung zu erhalten. Dementsprechend ist es (sekundär bundesrechtlich) gleichfalls ohne Belang, daß die in § 28 Abs 3 Satz 1 FZR-VO vorgesehene Rechtsfolge für den Austritt aus der FZR nach Satz 2 aaO gerade dann nicht galt, wenn die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in die zusätzliche Versorgung der Intelligenz vorlagen. Hierauf ist schon deswegen nicht näher einzugehen, weil § 28 Abs 3 FZR-VO schon seit dem 1. Juli 1990 keinen Anwendungsbereich mehr hat.

c) Die übergangsrechtliche Qualifizierung des Zusatzrentenanspruchs hängt mithin nach EV Nr 9 Buchst b Satz 2 iVm § 28 FZR-VO davon ab, ob er nach den für alle FZR-Versicherten geltenden Vorschriften der FZR-VO (als fortgeltendem sekundären Bundesrecht) ausschließlich durch individuelle Beiträge zur FZR-Versicherung "erworben" worden ist, ob also in Anwendung des § 20 FZR-VO ein die zugesagte Zusatzversorgung übersteigender Zahlungsanspruch festgestellt worden ist. Dies hätte gegebenenfalls zur Folge, daß der Berechtigte (mit Zusatzversorgungszusage) bis zur individuellen Rentenfestsetzung nach § 307b Abs 1 bis Abs 4 SGB VI bei Anwendung der 1. und 2. RAV gleichwohl wie ein FZR-Versicherter zu behandeln wäre.

Der Versicherte hat seinen Anspruch auf eine monatliche zusätzliche Rente nicht durch seine Beiträge zur FZR-Versicherung erworben; dieser beruhte vielmehr allein auf der 1964 erteilten Zusage, ihm nach der AVI zumindest eine Rente in Höhe von 60 vH des letzten maßgeblichen Bruttogehalts zu zahlen. Demgegenüber ist eine Rentenberechnung gemäß dem allein maßgeblichen (der von den Vorinstanzen herangezogene § 5 Abs 3 der Renten-VO betrifft die freiwillige Versicherung der Selbst- und Weiterversicherten und hat mit der FZR nichts zu tun) § 20 FZR-VO nicht durchgeführt worden; insbesondere hat die Gesamtzeit der Zugehörigkeit zur FZR-Versicherung sowie das während dieser Jahre erzielte



monatliche Durchschnittseinkommen über 600,00 M, soweit dafür Beiträge entrichtet wurden, in keiner Weise Berücksichtigung gefunden. Die genannten Größen konnten auch ohne weiteres vernachlässigt werden; auf der Grundlage des sich bei einer Mitgliedschaft über 13 Jahre und acht Monate ergebenden Beitragsatzes von 34,1 % (§ 20 Abs 2 FZR-VO) hätte es nämlich während der Gesamtdauer der Zugehörigkeit eines monatlichen Durchschnittseinkommens von 2.557,18 M über 600,00 M - insgesamt also 3.157,18 M - bedurft, um eine FZR-Rente in Höhe der gezahlten AVI-Leistung zu erreichen. Der Kläger hat jedoch nach eigenen Angaben lediglich für einen Betrag von 600,00 M monatliche Beiträge zur FZR entrichtet. Zu Recht hat ihm der Träger der Sozialversicherung deshalb (neben dem Anspruch aus der Sozialpflichtversicherung) auch nur den durch die Versorgungszusage begründeten Anspruch, nicht aber den durch Beiträge finanzierten niedrigeren Anspruch aus der FZR-Versicherung zuerkannt.

Das Urteil des LSG war nach alledem in vollem Umfang aufzuheben. Das - im Ergebnis zutreffende - Urteil des Kreisgerichts ist insofern klarzustellen, als die Klage insgesamt als unbegründet abzuweisen ist (vgl Meyer-Ladewig, RdNr 5 zu § 170 ff).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)